

AHV, KTG, NBU, BVG – in welchen Fällen sind Lohnabzüge bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung vorzunehmen?

Sind die ArbeitnehmerInnen aufgrund von Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Militär-, Zivil- und Zivildienst an der Arbeit verhindert, besteht von Seiten der ArbeitgeberInnen eine Lohnfortzahlungspflicht bzw. die ArbeitgeberInnen werden von dieser Lohnfortzahlungspflicht teilweise durch die Taggelder der Sozialversicherungen entbunden (unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartefrist bzw. von Karenztagen). Dabei stellt sich die Frage, ob auf diese Lohnfortzahlungen Lohnabzüge für die Beiträge an die Sozialversicherungen in Abzug zu bringen sind. Mit nachfolgenden Ausführungen soll Klarheit geschaffen werden.

Krankheit

Nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist vergütet die KTG ein Krankentaggeld von 80%. Bei diesen Taggeldern handelt es sich um nicht AHV-pflichtigen Lohn. Während der vereinbarten Wartefrist haben die ArbeitgeberInnen einen Krankheitslohn zu vergüten bzw. sie haben die aufgeschobene Leistung der KTG zu übernehmen (AHV-pflichtiger Lohn). Ist der Krankheitsfall nicht versichert (regelmässiger Beschäftigungsgrad von weniger als 12.5 Stunden pro Woche, AHV-Alter, Probezeit usw.), haben die ArbeitgeberInnen eine Lohnfortzahlungspflicht von 100% für eine bestimmte Dauer (AHV-pflichtiger Lohn).

	zu bezahlen durch	AHV-pflichtig	Lohnabzüge (AHV/KTG/NBU)
Wartefrist	ArbeitgeberInnen	Ja	Ja
nach Ablauf Wartefrist	KTG Versicherung	Nein	Nein
Krankheitsfall nicht versichert	ArbeitgeberInnen	Ja	Ja

Unfall

Auch bei den Taggeldern der Unfallversicherung, welche ab dem 3. Tag vergütet werden, handelt es sich um nicht AHV-pflichtigen Lohn. Die Karenztage (Unfalltag und die folgenden zwei Tage) sind von den ArbeitgeberInnen zu bezahlen (AHV-pflichtiger Lohn).

	zu bezahlen durch	AHV-pflichtig	Lohnabzüge (AHV/KTG/NBU)
Karenztage	ArbeitgeberInnen	Ja	Ja
Ab. 3. Tag	Unfallversicherung	Nein	Nein

Taggelder der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Mutterschaft sowie Militär-, Zivil- und Zivildienst

Bei den Taggeldern, welche die EO entschädigt, handelt es sich um AHV-pflichtigen Lohn. Demzufolge sind Lohnabzüge für die Beiträge an AHV und KTG in Abzug zu bringen. Achtung: Lohnabzüge für die NBU sind nicht vorzunehmen, da die Taggelder der EO nicht unfallversicherungspflichtig sind.

Sonderfall: berufliche Vorsorge (BVG)

Die Lohnabzüge für die Beiträge an die BVG sind grundsätzlich immer vorzunehmen. Bei langfristiger Arbeitsunfähigkeit der ArbeitnehmerInnen sehen die meisten BVG-Reglemente eine Beitragsbefreiung vor. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bei längerer Arbeitsunfähigkeit die zuständige Pensionskasse zu kontaktieren, um eine Beitragsbefreiung zu beantragen bzw. abzuklären.